

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das PhD-Studium Finance geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das PhD-Studium Finance, Mitteilungsblatt Nr. 73 vom 07. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*
2. *In § 2 wird vor der Wortfolge „Voraussetzung für die Zulassung“ die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt.*

In § 2 Abs 1 wird das Wort „Magisterstudienganges“ durch das Wort „Masterstudienganges“ und die Zeichenfolge „§ 64 Abs 6“ durch die Zeichenfolge „§ 63a Abs 8“ ersetzt.

§ 2 wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das PhD-Studium Finance ist unzulässig.“

3. *In § 3 Abs 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „(sechs Semester)“ und das Wort „angeboten“ wird durch das Wort „abgehalten“ ersetzt.*
4. *In § 5 wird die Überschrift „Pflicht- und Wahlfächer“ durch die Überschrift „Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ ersetzt.*

§ 5 Abs 1 und Abs 2 lauten:

„(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches / Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Quantitative Methods (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
<i>Quantitative Methods</i>	4	2	PI
<i>In Financial Econometrics (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
<i>Financial Econometrics</i>	4	2	PI
<i>In Corporate Finance (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			

Corporate Finance	4	2	PI
<i>In Asset Pricing (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Asset Pricing	4	2	PI
<i>In Continuous Time Finance (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Continuous Time Finance	4	2	PI
<i>In Finance Paper Reading and Writing (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Finance Paper Reading A	2	1	FS
Finance Paper Reading B	2	1	FS
Paper Writing	8	4	FS
<i>In Finance Research Seminar (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Finance Research Seminar A	2	2	AG
Finance Research Seminar B	2	2	AG
<i>In Defensio Dissertationis (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	4		FP

(2) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind sechs Wahlfächer im Umfang von jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 SSt, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter zu absolvieren, wobei jedes Wahlfach bis zu sechsmal gewählt werden kann. Wahlfächer sind:

1. Asset Pricing;
2. Corporate Finance;
3. Quantitative Methods.“

5. § 6 samt Überschrift wird durch folgende §§ 6 und 7 samt Überschriften ersetzt:

„§ 6 Research Proposal

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht.

(2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen. Die

wissenschaftliche Arbeit oder die wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen einem der folgenden Fächer zuzuordnen sein:

- a) Quantitative Methods
- b) Financial Econometrics
- c) Corporate Finance
- d) Asset Pricing
- e) Continuous Time Finance

(2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.“

6. *Der bisherige § 7 erhält die Paragraphenbezeichnung „8“.*

Im neuen § 8 wird die Zeichenfolge „§ 5,“ durch die Zeichenfolge „§ 5 und“ ersetzt, vor dem Wort „Dissertation“ wird die Wortfolge „positiven Beurteilung der“ eingefügt und die Wortfolge „sowie der defensio dissertationis“ entfällt.

7. *Der bisherige § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „9“.*

8. *Der bisherige § 9 erhält die Paragraphenbezeichnung „10“ und es wird folgender Abs 3 angefügt:*

„(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 1.10.2018 in Kraft.“

9. *Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „11“ und es wird folgender Abs 3 angefügt:*

„(3) Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das PhD-Studium Finance aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.“